

Satzung des Vereins für Rasenspiele - 1906 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein für Rasenspiele - 1906 e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hannover. Die Vereinsfarben sind rot/weiß.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Dieser Zweck wird insbesondere durch die Unterhaltung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Primäre Sportart ist Rugby.
2. Der Freizeit-, Leistungs- und Breitensport sowie das Ehrenamt sind zu pflegen. Besondere Bedeutung kommt der Betreuung, Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen, der Förderung ihrer Fähigkeiten zu sozialem Verhalten und gesellschaftlichem Engagement sowie zum verantwortungsbewussten Umgang miteinander zu.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. und seinen Gliederungen; im Einklang mit den Satzungen werden seine Angelegenheiten selbständig geregelt.
4. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Jedes Amt im Verein ist Frauen und Männern zugänglich.
5. Satzungen und Ordnungen des Vereins gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Hannover, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Gliederung

1. Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in rechtlich unselbständige Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben, wobei die Bedingungen einzelner Abteilungen zu berücksichtigen sind.
2. Jeder Abteilung steht eine Abteilungsleitung vor, die alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regelt. Der Verein wird durch die Abteilungsleitung bei den Fachverbänden vertreten. Für die Abteilungsmitglieder unter 18 Jahren ist die jeweilige Jugendleitung zuständig.
3. Mindestens einmal jährlich muss eine Abteilungsversammlung stattfinden, die für die Wahl der Abteilungs- und Jugendleitung zuständig ist. Abteilungs- und Jugendleitung sind Mitglied des

Vorstands (§ 12 Abs. 1). Sie treten das Amt aber erst mit Ablauf der nächsten Mitgliederversammlung an; bis dahin bleiben die bisherigen Abteilungs- und Jugendleitungen Vorstandsmitglieder.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) Ehrenmitgliedern
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die schriftliche Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s beim Aufnahmeantrag erforderlich; entsprechendes gilt für die Austrittserklärung. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs muss nicht begründet werden.
3. Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins und um das Ansehen des Vereins in hohem Maße verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.
4. Mit dem Vereinsbeitritt und der Aufnahme in den Verein erkennt jedes Mitglied die Bestimmungen und Vorgaben dieser Satzung, die ergänzenden Richtlinien und Ordnungen sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung an.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt.

1. Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt:
 - a) an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung und der jeweiligen Abteilungsversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts und zur Antragstellung in der Mitgliederversammlung sind nur Mitglieder berechtigt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
 - b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür vom Vorstand getroffenen Bestimmungen zu nutzen.
2. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
 - a) die Satzung des Vereins, des Landessportbunds Niedersachsens und der angeschlossenen Sportfachverbände, soweit deren Sportart ausgeübt wird, zu beachten. Die von den Organen des Vereins gefassten Beschlüsse sowie die Beschlüsse der genannten Organisationen sind zu beachten.
 - b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
 - c) die durch die Mitgliederversammlung festgelegten Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen zu zahlen.

§ 7 Beiträge

1. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Umlagen dürfen nur Deckung eines außerplanmäßigen Finanzbedarfs, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann, beschlossen werden. Sie dürfen einmal pro Geschäftsjahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines einfachen Jahresbeitrags der jeweiligen Beitragsklasse erhoben werden.

2. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und –pflichten ganz oder teilweise zu erlassen bzw. zu stunden.

§ 8 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - b) Das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - c) Das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - d) Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - e) Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - f) Das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
 - g) Das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt als zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich.
3. Ein Ausschluss kann insbesondere erfolgen:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - c) wegen groben unsportlichen Verhaltens
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag eines Mitglieds. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen mündlich oder schriftlich zu äußern. Nach Ablauf der Frist wird über den Ausschließungsantrag entschieden. Der mit Beschlussfassung wirksame Vorstandsbeschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das Mitglied kann gegen den Beschluss innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Einschreibebriefs schriftlich Einspruch einlegen, über den der Ehrenrat endgültig entscheidet. Der Einspruch ist an den 1. Vorsitzenden zu richten.
5. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung (in Abständen von mindestens 14 Tagen) durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, ein Monat vergangen ist. Ein Rechtsmittel hiergegen ist nicht gegeben.
6. Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 10 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Bis spätestens Ende Mai eines jeden Jahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung hat mindestens 3 Wochen vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung in Briefform oder per E-Mail zu erfolgen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen:
 - a) auf Beschluss des Vorstands
 - b) wenn 10 % aller Mitglieder unter Angabe des Grundes dieses schriftlich beim Vorstand verlangen
Die Einberufung hat mit einer Frist von 3 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Briefform oder per Mail zu erfolgen.
3. Aufgabe der Mitgliederversammlung ist:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer
 - b) Entlastung und Wahl des Vorstands
 - c) Wahl der Kassenprüfer
 - d) Bestätigung der Abteilungs- und Jugendleiter
 - e) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
 - g) Beschlussfassung über Anträge
4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich bis jeweils zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Eine Ausnahme bilden Dringlichkeitsanträge, wenn die Dringlichkeit mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird, so dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.
5. Jede einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Tagesordnung ist zu Beginn zu genehmigen.
6. Bei allen Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit; nur Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und Dringlichkeitsanträge bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Die Beschlussfassungen erfolgen offen oder auf Antrag eines Mitglieds geheim. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und dem/der Schriftführer(in) zu unterschreiben ist.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem Vertreter nach § 26 Abs. 2 BGB, geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so beauftragt die Versammlung eine andere Person des Vorstands mit der Leitung.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister(in)

- d) dem/der Schriftführer(in)
 - e) dem/der Pressewart(in)
 - f) den Abteilungsleitungen der einzelnen Abteilungen
 - g) den Jugendleitungen der einzelnen Abteilungen
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Zur Förderung der planvollen Gestaltung der Vereinsarbeit kann der Vorstand für Arbeits- und Aufgabenbereiche Richtlinien bzw. Ordnungen erlassen. Diese Verwaltungsvorschriften sind ebenfalls für alle Mitglieder und Organe bindend. Soweit die zweckvolle Durchführung von besonderen Vereinsaufgaben erfordert, kann der Vorstand Ausschüsse oder einzelne Mitglieder zur Erledigung dieser Aufgaben einsetzen. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - c) die Überwachung der Tätigkeit der Abteilungen und der ggf. eingesetzten Ausschüsse
 - d) die Erstellung des Jahresberichts und des Jahresabschlusses
 - e) die Mitwirkung bei Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, bei Abwesenheit die der Vertretung. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
 4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Schatzmeister(in). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
 5. Die Vorstandsmitglieder nach § 12 Abs. 1 a) bis e) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt mit der Maßgabe, dass die Vorstandsmitglieder nach § 12 Abs. 1 a), c) und e) in den Jahren mit ungerader Endziffer und die Vorstandsmitglieder nach § 12 Abs. 1 b) und d) in den Jahren mit gerader Endziffer gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder nach § 12 Abs. 1 f) und g) werden von den jeweiligen Abteilungsversammlungen gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
 6. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Vorstandsmitgliedern deren verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder zu ersetzen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
 7. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßstab ist die Haushaltslage des Vereins. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

§ 13 Ehrenrat

Neben der Aufgabe nach § 9 Abs. 4 dieser Satzung kann zur Bereinigung von Streitfällen unter Vereinsmitgliedern von Fall zu Fall ein Ehrenrat gebildet werden. Zur Bildung des Ehrenrats ist der Vorstand befugt. Ist ein Mitglied des Vorstands in die Streitigkeit verwickelt, ist dieses Mitglied bei dem Vorstandsbeschluss über die Bildung des Ehrenrats nicht stimmberechtigt. Der aus drei Mitgliedern

bestehende Ehrenrat wählt seinen Vorsitzenden selbst. Der Ehrenrat hat die Verpflichtung zur Prüfung des Streitfalls. Er hat gütliche Einigung anzustreben. Der Ehrenrat kann keine Entscheidung fällen und hat dem Vorstand zu berichten.

§ 14 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt alljährlich 3 Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine unmittelbare Wiederwahl ist zweimal zulässig.
2. Die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege auf sachliche und rechnerische Richtigkeit hat einmal im Geschäftsjahr zu erfolgen. Dem Vorstand und der Mitgliederversammlung ist darüber Bericht zu erstatten.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist sie nicht beschlussfähig, so kann unter Beachtung der Formvorschriften eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende Liquidatoren.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 24. Mai 2019 beschlossen worden.